



I.

Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes  
Ramersdorf-Perlach  
Herr Thomas Kauer  
BA-Geschäftsstelle Ost  
Friedenstraße 40  
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

04.11.2019

### **Bitte um Markierung der Parkplätze in der Kurt-Eisner-Straße**

BA-Antrag Nr. 14-20 / B 6837 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 12.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Kauer,

wir nehmen Bezug auf Ihren o.g. Antrag. Mit dem Antrag beauftragen Sie das  
Kreisverwaltungsreferat, Parkstände in der Kurt-Eisner-Straße abzumarkieren.

Wir haben die Situation vor Ort in Augenschein genommen. Dabei haben in der Kurt-Eisner-  
Straße parkende Fahrzeuge ganz überwiegend die örtlich geltende Parkordnung befolgt. Es  
konnte (jedenfalls) keine Gefährdung der Verkehrssicherheit festgestellt werden.

Zum Thema 'Markierung von Parkständen' können wir ganz allgemeingültig ausführen, dass  
aufgrund der Vorgaben in den 'Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)'  
Folgendes gilt: Bei einer Anbringung von Markierungen an Längsparkplätzen sind jeweils  
Abstände von mindestens 5,00 m zu berücksichtigen, bei Markierungen von Senkrecht- oder  
Schrägparkplätzen ist pro Platz eine Breite von 2,50 m einzuhalten.

Erfahrungsgemäß werden die Parkstände sowohl bei Längsaufstellung als auch bei  
Senkrecht- oder Schrägaufstellung aufgrund der unterschiedlichen Abmessungen der  
Kraftfahrzeuge insgesamt dichter beparkt und damit auch effektiver genutzt, wenn keine  
Markierung vorhanden ist.

Da es bei Markierung von Parkständen auch häufig zu nicht platzsparenden Parkvorgängen  
kommt, die wiederum von der Parkraumüberwachung schwer zu ahnden sind, ist das  
Markieren zumindest als Maßnahme zur Gewinnung von Parkplätzen nicht zielführend.

Zudem ist die 'Markierung von Parkständen' kostenintensiv in Bezug auf die Aufbringung und den Unterhalt und überdies aus verkehrlichen Gründen in der Regel entbehrlich.

Erforderlich ist eine Markierung nur in Ausnahmefällen, z.B. bei der Einrichtung von Behindertenstellplätzen oder von sog. Ladepunkten an E-Ladesäulen.

Der BA-Antrag Nr. 14-20/ B 06837 ist damit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen